

Satzung des Vereins Hunderettung Europa e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hunderettung Europa e.V.“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Duisburg.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Deutschland und in Europa sowie die Rettung von Tieren (insbesondere Hunden), welche von einem Verhalten bedroht sind, das dem §1 TierSchG sowie dem Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht.
- (2) Der Satzungszweck von §2 Satz 1 dieser Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Unterstützung von ausgesuchten Organisationen in Europa (z.B. in ost- und südeuropäischen Ländern wie Rumänien, Bulgarien und Spanien) durch finanzielle Mittel (z.B. die Zahlung von Tierarztkosten) und materielle Mittel (z.B. Futter- und Sachspenden)
 - die Organisation und Finanzierung von Kastrationsaktionen in verschiedenen europäischen Ländern
 - die Errichtung, den Ausbau und die Betreibung von Auffangstationen und Tierheimen in europäischen Ländern
 - die Aufklärung und Belehrung in europäischen Kindergärten und Schulen durch Verbreitung von Druckschriften sowie durch öffentliche Veranstaltungen zur Förderung der Tierliebe und des Tierversständnisses
 - die Unterstützung von hilfsbedürftigen Tierbesitzern in Europa
 - das Einrichten und Unterstützung von Pflegestellen in Europa für aufgenommene Tiere zur artgerechten Aufnahme, Versorgung, Betreuung und Vermittlung in ein endgültiges Zuhause
 - die Beratung und Informationsbereitstellung über Tiere
 - die Finanzierung von vorbeugenden Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
 - die Förderung und Betreuung von Tierpatenschaften
 - die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und Organisationen des Tierschutzes sowie Privatpersonen in Europa, welche auf dem Gebiet des Tierschutzes aktiv tätig sind
 - Tiermedizinische Versorgung von Tieren in Europa
 - die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste und verantwortungsbewusste Personen in Europa



- Medienarbeit zur Verbreitung und Bekanntmachung des Tierschutzgedankens (Publikationen, soziale Medien, Pressearbeit usw.) in Europa
- regelmäßige Reisen in Auffangstationen und Tierheime in verschiedenen europäischen Ländern, um die Verwirklichung der zuvor genannten Punkte zu unterstützen

(3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen in Europa im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Es muss weiterhin angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen.

(4) Neumitglieder können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit wird auf drei Monate festgelegt. Über die Höhe des Beitrages während der Probezeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Während der Probezeit hat der Bewerber den Status eines Fördermitglieds. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Bewerbers als ordentliches Mitglied. Unabhängig davon kann der Vorstand über eine Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers vor Ablauf der Probezeit entscheiden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(6) Der Austritt von Mitgliedern ist wirksam zum Ende eines Kalenderjahres und ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.



(7) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch 2/3 Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Mitglied handelt dann insbesondere zuwider, wenn sein Verhalten sich nicht nach den demokratischen Maßstäben oder den Vereinsstatuten orientiert, unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern bestehen oder Vereinsinterna außenstehenden Dritten mitgeteilt werden oder das Mitglied mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen mehr als 4 Monate im Rückstand ist.

(8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

(9) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung des Mitglieds durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Eine online durchgeführte Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern zu der Versammlung ausschließlich die Mitglieder des Vereins Zugang haben und keine Vorstandswahlen stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung hat schriftlich, d.h. per E-Mail, Brief oder Fax, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

(4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:

- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Feststellung der Jahresrechnung,



- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten,
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses, per E-Mail oder Internetdienst beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern – dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden, der 1. Vorsitzende mit dem Schriftführer sowie der 2. Vorsitzende mit dem Schriftführer gemeinschaftlich nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Neubestellung des Vorstands erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 20 Prozent der Stimmen fordert. Die Neuwahl muss dann binnen sechs Monaten durchgeführt werden. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen oder ein anderes Vorstandsmitglied kann das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit übernehmen. In das Vorstandsamt können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert, vertritt ihn der stellv. Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so wird er bis zur Bestellung des Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur Neuwahl des Vorsitzenden durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung der Sorgfalt in eigener Verantwortung.

(6) Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.



(8) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle können auch im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür die Zahlung der Ehrenamtspauschale oder eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus werden nachgewiesene Auslagen erstattet.

(10) Die Mitglieder des Vorstands sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich für den Verein sind.

§ 9 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder einstimmig im Umlaufverfahren beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V., Am Peschkenhof 34, 47441 Moers, der es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 - Verbandmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Verantwortlichkeit liegt bei dem / der jeweiligen ersten Vorsitzenden.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3) Der Verein führt ein schriftliches Verzeichnis gem. Art. 30 Abs. 3 DSGVO. Um Änderungen der Eintragungen im Verzeichnis nachvollziehen zu können (z. B. wer war wann Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter etc.), wird zudem eine Dokumentation der Änderungen mit einer Speicherfrist von einem Jahr erfolgen.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.